

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barnstädt (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 28.04.2009 die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Barnstädt.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barnstädt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23.06.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 11/2005 vom 13.07.2005) wird wie folgt geändert:

Der § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Billigkeitsregelung

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.200 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu weiteren 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 0 v. H. des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.
- (2) Übergroße Grundstücke mit mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden mit der gesamten Grundstücksfläche des sich nach § 4 i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr.6 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (4) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr Ausbaumaßnahmen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Heranziehung mit 1/2 angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind. Der Beitragsausfall wird von der Gemeinde getragen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barnstädt, 2009-04-29

Weber
Bürgermeister

- Dienstsiegel -